Synopse zur Teilrevision StG 2022 (URIEval)

Legende:

Änderungen in roter Schrift

3.2211

Das Gesetz vom 26. September über die direkten Steuern im Kanton Uri [1] wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
GESETZ über die direkten Steuern im Kanton Uri	
(vom 26. September 2010 ¹ ; Stand am 1. Januar 2020)	
1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1 Steuerhoheit	Artikel 1 Steuerhoheit
¹ Der Kanton erhebt:	¹ Der Kanton erhebt:
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;	a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;	b) eine Gewinnsteuer;
c) eine Quellensteuer;	c) eine Quellensteuer;
d) eine Grundstückgewinnsteuer;	d) eine Grundstückgewinnsteuer;
e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.	e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;
	f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.
² Die Einwohnergemeinden erheben:	² Die Einwohnergemeinden erheben:
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;	a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;	b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;
c) eine Quellensteuer;	c) eine Quellensteuer;
d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;	d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
e) eine Kopfsteuer.	e) eine Kopfsteuer;
	f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.
³ Der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:	³ Der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;	a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

¹ AB vom 16. Juli 2010

- b) eine Gewinnsteuer;
- c) eine Quellensteuer:
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer.
- ⁴ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnershaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)² entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 3.
- b) eine Gewinnsteuer;
- c) eine Quellensteuer;
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer;
- f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.
- ⁴ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnershaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)³ entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 3.

2. Titel: BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN

2. Kapitel: **EINKOMMENSSTEUER**

1. Abschnitt: Steuerbare Einkünfte

Artikel 26 Unbewegliches Vermögen

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.
- ² Als Eigenmietwert gilt:
- a) Für das selbstbewohnte Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum und Ferienhaus der Mietwert der steueramtlichen Schätzung der Grundstücke;
- b) Für die selbstbewohnte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus der vergleichbare Mietzins der an Dritte vermieteten Wohnungen.
- ³ Der Eigenmietwert nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.
- ⁴ Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der Eigenmietwert um 25 Prozent, höchstens um 7 500 Franken, herabgesetzt.

Artikel 26 Unbewegliches Vermögen

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert);
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.
- ² Der Eigenmietwert entspricht der mittleren Marktmiete, den die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person bei der Vermietung an einen Dritten erzielen könnte. Dieser ist auch massgebend, wenn das Objekt zu einem offensichtlichen Vorzugspreis vermietet wird.
- ³ Der Eigenmietwert ist grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstückskategorien in Prozenten (Mietwertansätze) vom Steuerwert nach Artikel 48 Absatz 3 zu berechnen.
- ⁴ Zur Begünstigung der Selbstvorsorge und zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum wird der Eigenmietwert am Wohnsitz um 25 Prozent, höchstens um

Synopse 2

² SR 211.231

³ SR 211.231

7 500 Franken, herabgesetzt. Der Landrat kann den Abzug auf bis 30 Prozent erhöhen und auf eine Obergrenze beim Abzug verzichten. Sein Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Eigenmietwerte in einem Reglement. Er legt die Werte der Grundstückskategorien so fest, dass die Eigenmietwerte den ortsüblichen, mittleren Marktmieten entsprechen.

Abschnitt: Steuerbare Vermögen

Artikel 48 2. Grundstücke

- ¹ Als Grundstücke gelten:
- a) die Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bergwerke;

3. Kapitel:

d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken;

VERMÖGENSSTEUER

- e) die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.
- ² Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht⁴ fallen, werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.
- ³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung⁵ umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.⁶

⁴ Der Landrat erlässt zur Bewertung der Grundstücke eine Verordnung.

Artikel 48 2. Grundstücke

- ¹ Als Grundstücke gelten:
- a) die Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bergwerke;
- d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken;
- e) die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.
- ² Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht⁷ fallen, entspricht der Steuerwert dem Ertragswert.
- ³ Bei nichtlandwirtschaftlich genutzten, überbauten Grundstücken ist der Steuerwert grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstückskategorien zum Real- oder Ertragswert festzulegen. Bei nichtlandwirtschaftlich genutzten, unüberbauten Grundstücken innerhalb der Bauzone entspricht der Steuerwert dem Realwert.

4 Führt die Bewertung in Einzelfällen zu nicht marktkonformen Ergebnissen, ist

Synopse 3

⁴ SR 211.412.11

⁵ SR 700

⁶ Fassung gemäss VA vom 18. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 5. Juni 2015).

⁷ SR 211.412.11

	eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 85 Prozent des effektiven Marktwerts anzustreben. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bewertung der Grundstücke in einem Reglement und legt die Bewertungsformel so fest, dass die Steuerwerte den ortsüblichen, mittleren Marktwerten entsprechen.
7. Kapitel: SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE	7. Kapitel: SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE UND VOLLZUG
Artikel 64 Allgemeine Neuschätzung und Zwischenschätzung	Artikel 64 Generelle Neuschätzung und individuelle Zwischenschätzung
Die allgemeine Neuschätzung der Grundstücke wird vom Landrat in der Regel alle zwölf Jahre angeordnet. Der Landrat kann anstelle der Schätzung eine Neubewertung aufgrund veränderter Indexzahlen veranlassen.	¹ Die Eigenmiet- und Steuerwerte sind durch das zuständige Amt ¹⁰ alle sechs Jahre neu zu ermitteln. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
² Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Schätzung der Grundstücke und die Festlegung der Mietwerte. Er hat dabei folgende Grundsätze einzuhalten:	² Eine individuelle Zwischenschätzung der Eigenmiet- und Steuerwerte von Liegenschaften erfolgt nur für einzelne Grundstücke, wenn sich der Wert durch
 a) der Regierungsrat kann eine Neuschätzung der Grundstücke in Teilgebieten des Kantons anordnen, wenn sich darin die Werte der Grundstücke wesentlich verändert haben; 	Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers.
b) das zuständige Amt ⁸ nimmt eine Zwischenschätzung eines einzelnen Grundstücks vor, wenn sich dessen Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers zu den Bewertungsansätzen, die bei der allgemeinen Neuschätzung galten.	
³ Das zuständige Amt ⁹ legt die Steuerwerte und die Eigenmietwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.	³ Das zuständige Amt ¹¹ legt die Eigenmiet- und Steuerwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.
⁴ Gegen die Schätzungsverfügung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben.	⁴ Gegen die Schätzungsverfügung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben.
Artikel 65 Mitwirkung	Artikel 65 Mitwirkung
Die Fachstelle für Gebäudeschätzung und das zuständige Amt ¹² geben einander im Einzelfall oder im Abrufverfahren die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.	¹ Die Fachstelle für Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung und das zuständige Amt ¹³ tauschen gegenseitig kostenlos die Daten aus, die sie zur Ermittlung und Überprüfung der Bauwerte benötigen. Der Informationsaustausch soll gegenseitig mit elektronischem Zugriff auf die schätzungsrelevanten Daten erfolgen.

 ⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ¹⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ¹¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ¹² Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 ¹³ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Synopse

	² Die zuständige Gemeindebehörde meldet dem zuständigen Amt ¹⁴ die Bauabnahme. Die Meldepflicht kann elektronisch erfüllt werden.
Artikel 66 Anpassung Eigenmietwert	Artikel 66 aufgehoben
¹ Der Eigenmietwert wird alle vier Jahre der prozentualen Veränderung des Mietzinsniveaus im Kanton angepasst und richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 9. April 2003 ¹⁵ über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke.	
² Das zuständige Amt ¹⁶ legt die Eigenmietwerte von Grundstücken und das Inkrafttreten gemäss Weisung der zuständigen Direktion ¹⁷ in einer Verfügung fest.	
	Artikel 269e Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2024
	Die Schätzungsverfügungen nach bisherigem Recht bleiben bis zur Bewertung nach neuem Recht bestehen.

Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 RB 3.2215
 Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
 Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).